

Der Rat

Tel. +41 31 370 25 25
thomas.wipf@sek-feps.ch

Herrn
Bundespräsident Joseph Deiss
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, den 11. Februar 2004 / MS

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) – Herabsetzung des Schutzalters von 19 bzw. 20 Jahren auf 18 Jahre

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie planen derzeitig, die Verordnungen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neu in einer separaten Verordnung zum Arbeitsgesetz zu regeln. In diesem Zusammenhang wollen Sie auch die Forderung der „Mehrheit der Kantone sowie Parteien und Verbände“ zur Herabsetzung des Schutzalters von 19 bzw. 20 Jahren auf 18 Jahre umsetzen.

Den Hintergrund unserer Überlegungen bilden die vielfältigen Erfahrungen im Rahmen der kirchlichen Jugend-, Erwachsenen- und Familienarbeit. Unser Hauptaugenmerk gilt bei der Herabsetzung des Jugendschutzalters vor allem entwicklungspsychologischen und wirtschaftsethischen Aspekten.

Vorab zwei Vorbemerkungen:

- 1988 wurde die Revision des Arbeitsgesetzes im zweiten Anlauf vom Volk gutgeheissen. Die politische Meinungsbildung erwies sich als schwierig, da ein sensibles Gleichgewicht zwischen Liberalisierung des ArG und dem Arbeitnehmerschutz gefunden werden musste. Trotz inzwischen „veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse“ und neuen wirtschaftlichen Herausforderungen stellt sich natürlich die Frage, wieso diese politisch heikle Frage nicht bereits damals in die Revision mit einbezogen wurde. Wir erachten es als notwendig, eine solch sensible

Frage nicht nur mit politischen und wirtschaftlichen Interessegruppen zu erörtern, sondern in einen breiteren bildungspolitischen Diskurs zu bringen.

- Grundsätzlich ist die Harmonisierung des Jugendschutzalters mit dem Mündigkeitsalter nachvollziehbar, zumal dies europäischem bzw. internationalem Standard entspricht. Gleichwohl ist auch die Doppelbelastung der Auszubildenden im hiesigen dualen Ausbildungssystem eigens zu berücksichtigen.

Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bittet Sie, das Jugendschutzalter bei 19 bzw. 20 Jahren zu belassen.

Folgende Gründe machen wir für dieses Anliegen geltend:

Jugendzeit ist wesentlich Zeit der Lebensorientierung und des Aufbaus eigener sozialer Netze

Die letzten Jahre der obligatorischen Schulzeit und die ersten Jahre im Ausbildungs- und Berufsleben sind bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusätzlich durch viele andere Orientierungsprozesse geprägt: Ablösung vom Elternhaus, eigene Partnerschaft, Berufswahl und nicht selten auch politische und soziale Integration in die Gesellschaft. Diese Phase der intensiven „Lebensorientierung“ braucht gewisse Schonräume und die zeitliche Möglichkeit, in vielfältigen Feldern Erfahrungen zu sammeln. Eine Herabsetzung des Jugendschutzalters engt diese Räume und Möglichkeiten deutlich ein.

Die Herabsetzung des Jugendschutzalters von heute 19 (Lehrlinge 20) Jahren auf 18 Jahre (auch für Lehrlinge) hätte für junge Erwachsene vor allem Folgen für die Arbeit in der Nacht und am Sonntag. Es müssten mit der Vollendung des 18. Lebensjahres kürzere Ruhezeiten eingehalten werden. Dies schränkt die Zeit zur Orientierung für junge Erwachsene deutlich ein, zumal nebenbei im Rahmen der Ausbildung auch schulische Anforderungen bestehen.

Die Jugendzeit wie auch die Zeit des frühen Erwachsenen-Seins nutzen viele auch für sportliches, politisches, soziales, kulturelles oder religiöses Engagement. Dies ist Teil ihrer Suche nach Orientierung und ein wichtiger Beitrag für eine lebendige Gesellschaft, die um die Notwendigkeit solcher Freiräume für Jugendliche und junge Erwachsene weiss. Nicht selten wird hier das Fundament gelegt für späteres und weiterführendes ehrenamtliches Engagement.

Jugendzeit ist Ausbildungszeit und Grundlage für lebenslanges Lernen

Wichtigstes Kapital unseres Landes sind die menschlichen Ressourcen. Es ist daher von gesamtgesellschaftlichem wie auch von wirtschaftlichem Interesse, der Grundausbildung (der Erstausbildung) einen hohen Stellenwert zu verleihen. Besonders zu berücksichtigen ist zudem, dass die Berufsfelder allgemein an Komplexität zugenommen haben. Die Jugendlichen, die eine Lehre machen, sollten daher neben der praktischen Arbeit auch genügend Zeit für die theoretische Ausbildung (Lernzeit) haben. Es ist aus unserer Sicht nicht zu befürworten, dass mit dem Ende der (Pflicht-)Schulzeit die Jugendlichen so früh wie möglich und weitestgehend in die Arbeits- und Produktionsprozesse integriert werden. Jugendliche sind nicht in erster Linie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern Auszubildende in Verantwortung der Auszubildenden. Ein Ausbildungsvertrag ist nicht in erster Linie ein Arbeitsvertrag, sondern ein Lehrvertrag mit besonderen Abhängigkeiten, der die psychisch-physische Entwicklung der Jugendlichen in dem Alter zu berücksichtigen hat.

Allenthalben stösst man heute auf die Rede von der Notwendigkeit lebenslangen Lernens. Die in der Ausbildungszeit gemachte Erfahrung mit dem beruflichen Lernen ist prägend für die weitere Einstellung dazu. Je sorgfältiger die Grundausbildung geschehen kann, desto effizienter kann die Weiterbildung absolviert werden. Lernen braucht Raum und Zeit. Geben wir den jungen Erwachsenen diesen Raum und die dafür nötige Zeit.

Die Herabsetzung des Jugendschutzalters hat vor allem Auswirkungen auf Branchen, deren jugendliche Auszubildende bereits heute schon weitgehenden Ausnahmeregelungen unterliegen (Hotel- und Gaststättenbereich, Pflegeberufe etc.). Die Auswirkungen der Herabsetzung des Jugendschutzalters wären folglich in diesen Branchen besonders gross. Es wäre hier möglich, junge erwachsene Auszubildende zu Konditionen zu beschäftigen, die das Arbeitsgesetz aus gesundheitlichen Gründen für die Mehrheit der erwachsenen Arbeitnehmer in anderen Branchen verbietet.

Die Herabsetzung des Jugendschutzes bringt kaum wirtschaftliche Vorteile, stärker wiegen die Nachteile für die jungen Erwachsenen

Im Erläuterungsbericht zu dieser Vernehmlassung werden einige praktische Vorteile (bessere Umsetzbarkeit, einfachere Handhabung und Angleichung an internationale Standards) angeführt. Als wirtschaftlicher Vorteil wird nur einer genannt: „Jugendliche, die ihre Lehre vor dem 19. Altersjahr beenden, sollen dadurch die Möglichkeit haben, eine Erwerbstätigkeit als Erwachsene aufzunehmen.“ – d.h. höhere Flexibilität und dadurch auch geringere Arbeitskosten. Demgegenüber stehen die v.a. gesundheitlichen Nachteile für junge Erwachsene aufgrund von Nacharbeit, geringeren Ruhezeiten und unregelmässigen Arbeitszeitrhythmen.

Dem ohnehin schon seit längerem bestehenden Lehrlingsmangel v.a. in der Gastrobranche dürfte mit der Ausweitung des Arbeitseinsatzes von jungen Erwachsenen kaum erfolgreich zu begegnen sein. Das mangelnde Interesse von Jugendlichen an einer Ausbildung im Gastgewerbe dürfte wesentlich auch mit den Flexibilitätserwartungen dieser Branche zusammenhängen.

Aus den genannten Gründen plädieren wir für die Beibehaltung des bestehenden Jugendschutzalters und hoffen, dass Sie unsere Überlegungen in Ihre weiteren Arbeiten dazu mit einbeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund



Thomas Wipf, Pfr.
Präsident des Rates



Markus Sahli, Pfr.
Leiter Innenbeziehungen